

Aktenzeichen: 4354.32_01-3-8

Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**A 9 Nürnberg – München
Instandsetzung Entwässerung
zwischen AS Altmühltal und AS Denkendorf
A 9_800/840/2,634 bis A 9_860/0,441
Betr.-km 432,700 bis Betr.-km 436,010**

München, 04.09.2024

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	3
A Entscheidung	5
1. Feststellung des Plans.....	5
2. Festgestellte Planunterlagen.....	5
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	6
3.1 Unterrichtungspflichten.....	6
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung.....	7
3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	8
3.4 Landwirtschaft	9
3.5 Sonstige Nebenbestimmungen.....	11
4. Gegenstand / Zweck.....	14
4.1 Plan.....	14
4.2 Erlaubnisbedingungen und -auflagen.....	14
5. Sofortige Vollziehbarkeit	20
6. Kostenentscheidung.....	20
B Sachverhalt	21
1. Beschreibung des Vorhabens	21
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	21
C Entscheidungsgründe	23
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	23
1.1 Allgemeines zur Planfeststellung	23
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	25
1.3 FFH – Verträglichkeitsprüfung	25
2. Materiell-rechtliche Würdigung	26
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen).....	26
2.2 Planrechtfertigung	26
2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	29
2.4 Gesamtergebnis.....	54
3. Kostenentscheidung	54
Rechtsbehelfsbelehrung.....	54
Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit.....	55
Hinweis zur Auslegung des Plans	55

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBL.....	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben
B.....	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG.....	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG.....	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.....	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH.....	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG.....	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG.....	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV.....	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BeckOK.....	Beck Online Kommentar zum Umweltrecht, 69. Edition, Stand: 01.01.2021
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH.....	Bundesgerichtshof
BImSchG.....	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG.....	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG.....	Bundeswaldgesetz
BWV.....	Bauwerksverzeichnis
Czychowski/Reinhardt	Czychowski/Reinhardt, Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz, 13. Aufl. 2023
DÖV.....	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
DVBl.....	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV.....	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG.....	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert

KG	Bayerisches Kostengesetz
KSG	Klimaschutzgesetz
BayKlimaG	Bayerisches Klimaschutzgesetz
Landmann/Rohmer ..	Landmann/Rohmer, Kommentar zum Umweltrecht, 102. EL, Stand:September 2023
Lütkes/Ewer.....	Lütkes/Ewer, BNatSchG, Kommentar zum BNatSchG, 2. Aufl. 2018
LRT	Lebensraumtyp
LULUCF	Land Use Land Use Change & Forest
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
M-WRRRL	Merkblatt zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung, Ausgabe 2021
RLuS.....	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ.....	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG.....	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RE.....	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
REwS.....	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen, Ausgabe 2021
RLS-19.....	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG.....	Raumordnungsgesetz
St.....	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG.....	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL.....	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler.....	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz, Stand: Januar 2023)

Aktenzeichen: 4354.32_01-3-8

Vollzug des FStrG;

A 9 Nürnberg – München

Instandsetzung Entwässerung zwischen

Altmühltal und Denkendorf

A 9_800/840/2,634 bis A 9_860/0,441

von Betr.-km 432,700 bis Betr.-km 436,010

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Instandsetzung der Entwässerungsanlagen der A 9 zwischen Altmühltal und Denkendorf in beiden Fahrtrichtungen von Betr.-km 432,700 bis Betr.-km 436,010 wird mit den aus A.3 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan und die wasserrechtlichen Erlaubnisse umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	
2	1	Übersichtskarte	1 : 100.000
3	1	Übersichtslageplan	1 : 5.000
5	6	Lagepläne	1 : 1000
9.1	7	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	1 : 1000
9.2	18	Maßnahmenblätter	
9.3		Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Teil 1 und 2)	

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
10	6	Grunderwerbsplan	1 : 1000
10	5	Grunderwerbsverzeichnis	
11		Regelungsverzeichnis	
17		THG – Bilanz	
18		Wassertechnische Untersuchungen	
19.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan	
19.2	6	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1 : 1000

Die Planunterlagen der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Außenstelle Fürth, tragen das Datum vom 10.11.2023, die Ergänzungen bzw. Änderungen das Datum 05.03.2024 (Grunderwerbsverzeichnis) bzw. 30.04.2024 (Naturschutzfachliche Unterlagen).

Die Anlage zur Unterlage 19.1 (Prüfungsgrundlage zur Ermittlung der UVP-Pflicht) ist nachrichtlich beigelegt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig, spätestens jedoch zu dem im Folgenden benannten Zeitpunkt, bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH mindestens sechs Monate vor Baubeginn, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den LWL Kabeln mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt werden können. Dabei muss sich der Vorhabenträger durch einen Vertreter der GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH einweisen lassen.
- 3.1.2 Der N-ENERGIE Netz GmbH, dass notwendige Änderungen an den betreffenden Versorgungsanlagen bei einem Ortstermin rechtzeitig mit der Netzplanung Weißenburg der N-ENERGIE Netz GmbH abgestimmt werden können.
- 3.1.3 Der Bürgerwindpark GmbH & Co.KG, Puschkinstraße 7, 85095 Denkendorf, damit gegebenenfalls notwendige Änderungen an der 20 kV und LWL-Trasse mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt werden können.
- 3.1.4 Der DB InfraGO AG, damit die Benutzung der bahneigenen Flächen abgestimmt werden kann.

- 3.1.5 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabenträger dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitzuteilen, damit die archäologische Baubegleitung abgestimmt werden kann.
- 3.1.6 Baubeginn und Bauvollendung sind dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, dem Landratsamt Eichstätt, Untere Wasserbehörde, sowie der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Bei Durchführung mehrerer Bauabschnitte müssen Beginn und Vollendung jedes einzelnen Abschnitts angezeigt werden.
- 3.1.7 Bei Durchführung einer ordnungsgemäßen Teilbauabnahme i.S.d. A.4.2.12.3 dieses Beschlusses muss die Beauftragung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und dem Landratsamt Eichstätt, Untere Wasserbehörde, mindestens eine Woche vor Baubeginn angezeigt werden.
- 3.1.8 Dem Landratsamt Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde, vier Wochen vor Baubeginn zur Mitteilung der Kontaktdaten der Ökologischen Baubegleitung.
- 3.1.9 Den Bewirtschaftern der betroffenen Waldflächen, damit die Erreichbarkeit der Waldgrundstücke während der Baumaßnahmen abgestimmt werden kann.
- 3.1.10 Alle in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sind auch gegenüber Rechtsnachfolgern der genannten Unternehmen einzuhalten.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

- 3.2.1 Es gelten die Bestimmungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung).
- 3.2.2 Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, entsprechen.
- 3.2.3 Es sind die Anforderungen der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) einzuhalten.
- 3.2.4 Für die Baustelleneinrichtungs-, die Bereitstellungs- und die Zwischenlagerflächen einschließlich der Baustraßen gelten die Bestimmungen der AVV Baulärm und der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) entsprechend.
- 3.2.5 Sollten Bauarbeiten während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen erforderlich werden, sind sie auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.

- 3.2.6 Es wird empfohlen, einen Immissionsschutzbeauftragten zu benennen. Dieser fungiert bei Bedarf als Ansprechpartner für die Anwohner, überwacht erforderlichenfalls die Baustelle unter Durchführung von Lärmmessungen und veranlasst ggf. notwendige Lärminderungsmaßnahmen.
- 3.2.7 Vor lärmintensiven Bauphasen sind Anwohner in geeigneter Form zu informieren.
- 3.2.8 Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind geeignete Maßnahmen zur Schallminderung (wie der Einsatz schalloptimierter Baumaschinen und –verfahren) vorzusehen.
- 3.2.9 Die Auswirkungen durch den baustellenbedingten Fahrverkehr sind soweit wie möglich zu reduzieren.
- 3.2.10 Der Vorhabenträger ist zum Schutz der Anwohner verpflichtet, die während der Bauphase auftretenden Schadstoffemissionen an Staub (z.B. durch Bautätigkeiten, Baumaschinen und Zwischenlagerung von Material) und Stickstoffoxiden (Motoren der Baumaschinen und Baustellenfahrzeuge) durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z.B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen etc.) soweit wie möglich zu minimieren.
- 3.2.11 Es wird empfohlen, bei Bauausführung die auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Baumaschinen einzusetzen. Hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten. Als emissionsrelevante Mindestvorgabe sollte bei der Vergabe für Baumaschinen die Einhaltung der Vorgaben der BayLuftV gefordert werden.
- 3.2.12 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – einschließlich der begleitenden Regelwerke – sind zu beachten.
- 3.2.13 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt Eichstätt abzustimmen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.3.1 Es ist eine ökologische Baubegleitung (nachfolgend: ÖBB) zu beauftragen, die die Maßnahmen begleitet, überwacht und dokumentiert. Die Kontaktdaten der ÖBB (Name, Erreichbarkeit und fachliche Qualifikation der beauftragten Person) sind der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Eichstätt, vier Wochen vor Baubeginn mitzuteilen. Die ÖBB hat den Kontakt zum Landratsamt Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde, zu halten, informiert diese zeitnah über den Stand

der Arbeiten und bindet sie bei auftretenden Abweichungen zur Planung und Problemen rechtzeitig ein. Die mit der Ausführung des Vorhabens beauftragten Firmen sind durch die ÖBB bei einem gemeinsamen Ortstermin einzuweisen.

3.3.2 Ein Bericht der ÖBB mit aussagekräftigen Fotos ist nach Ende der Bauarbeiten und Wiederherstellung der Biotopflächen bei dem Landratsamt Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde, einzureichen. Die ÖBB hat speziell in kritischen Projektphasen (z.B. Eingriff in Gewässer oder Gehölze) das Vorhaben eng zu begleiten und zu dokumentieren.

3.3.3 In Bereichen mit Vorkommen von Bodenbrütern dürfen die Baumaßnahmen (Abschieben des Oberbodens) in der Zeit vom 01.09. bis Mitte März begonnen werden. Abweichend davon dürfen solche Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn aufgrund einer vorhergehenden naturschutzfachlichen Überprüfung durch die ÖBB und nach Abstimmung mit dem Landratsamt Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde, gewährleistet ist, dass sich im Baufeld keine Neststandorte befinden, oder wenn der Nachweis erbracht wird, dass es im Baufeld keine Brutpaare gibt. Für letzteren Fall muss ggf. aufkommende Vegetation bis zum Baubeginn konsequent entfernt werden, um eine Ansiedlung von Brutpaaren mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

3.3.4 Es ist mit der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Eichstätt, im Zuge eines Ortstermins abzustimmen, wie der Boden bei Herstellung der Ausgleichsfläche 4.1 A abzutragen ist. Die Abtragstiefe ist im Ausführungsplan darzustellen und dieser ist dem Landratsamt Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde, sowie der Höheren Naturschutzbehörde, Sachgebiet 51 der Regierung von Oberbayern, vorzulegen.

3.4 Landwirtschaft

3.4.1 Die betroffenen Landwirte sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über den Bauablauf und die daraus resultierenden Einschränkungen zu informieren. Ihnen ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme ein Ansprechpartner für ihre Belange (insbesondere Bauablauf, Drainagen, Zufahrten und Grunderwerb/Entschädigung) zu benennen. Es wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Landwirte (Bewirtschafter der Flächen) vielfach nicht Eigentümer der Flächen, sondern Pächter sind. Die Baumaßnahme betrifft aber die Flächenbewirtschaftung, sodass eine Absprache mit den Landwirten im vorbenannten Sinn unumgänglich ist. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist ebenso ein Gespräch mit den betroffenen Landwirten durchzuführen, um offene Themen zu klären und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

- 3.4.2 Zur Erleichterung der Antragstellung und Bearbeitung für staatliche Ausgleichszahlungen im Hinblick auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen stellt der Vorhabenträger ab dem Zeitpunkt der Bestandskraft dieser Entscheidung auf Verlangen betroffener Landwirte dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Informationen bzw. Dateien in geeigneter Form zur Verfügung, um eine flächenscharfe Abgrenzung der von der Baumaßnahme temporär und dauerhaft beanspruchten Flächen des betroffenen Landwirts zu ermöglichen.
- 3.4.3 Vorübergehend beanspruchte Flächen, die nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, müssen fachgerecht rekultiviert werden.
- 3.4.4 Zu diesem Zweck ist eine von der ökologischen Baubegleitung unabhängige bodenkundliche Baubegleitung (BBB) vorzusehen, die vor, während und nach der Baumaßnahme agiert. Diesbezüglich wird auf § 4 Abs. 5 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) verwiesen.
- 3.4.5 Die landwirtschaftliche Nutzung nicht dauerhaft für das Vorhaben beanspruchter Flächen darf nach den Baumaßnahmen nicht dauerhaft eingeschränkt sein, insbesondere muss ihre Erschließung sichergestellt sein. Es ist im Rahmen der Ausführungsplanung auch darauf zu achten, dass das landwirtschaftliche Wegenetz in seiner momentanen Form soweit möglich erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird.
- 3.4.6 Vorübergehende bauzeitliche Sperrungen werden im Vorfeld mit den betroffenen Landwirten abgestimmt. Im Übrigen ist die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen auch mit überbreiten Erntemaschinen sowie die Erreichbarkeit von Hofstellen und Wirtschaftsanlagen zu gewährleisten.
- 3.4.7 Bodengefährdende und/oder ölhaltige Betriebsmittel müssen so gelagert und eingesetzt werden, dass keine Gefahr der Kontamination für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entsteht.
- 3.4.8 Es ist zu gewährleisten, dass weder durch Baumaßnahmen noch durch geschaffene Ausgleichsmaßnahmen Beeinträchtigungen der benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücke entstehen. Insbesondere darf keine Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke durch abfließendes Wasser oder durch schädlichen Bewuchs auf Nachbarflächen entstehen.

3.4.9 Ggf. eintretende Schäden an landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, die durch Baufahrzeuge verursacht worden sind, sind durch den Vorhabenträger unverzüglich zu beseitigen.

3.5 Sonstige Nebenbestimmungen

3.5.1 Denkmalschutz

3.5.1.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der –ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern und von Vermutungen zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.5.1.2 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von hinreichenden Vermutungen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf von zwei Monaten in seinen Bauablauf mit ein.

3.5.1.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die wissenschaftliche Voruntersuchung, die Bergung der Funde und die Dokumentation der Befunde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für die wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

3.5.1.4 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die Prospektion und die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist hiervon durch Abschrift zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.5.2 N-ENERGIE Netz GmbH

- 3.5.2.1 Vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten (z.B. Errichtung von Gebäuden, Aufgrabungen, Materiallagerungen, Einsatz von Baumaschinen etc.) im Bereich der Versorgungsanlagen der N-ENERGIE Netz GmbH sowie von Versorgungsanlagen der im Rahmen einer Betriebsführung im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber (N-ENERGIE Aktiengesellschaft und EEG-Einspeiser) durch die N-ENERGIE Netz GmbH mitbetreuten Versorgungsanlagen ist zwingend eine Einweisung durch die N-ENERGIE Netz GmbH erforderlich. Diese Einweisung ist spätestens 5 Arbeitstage vor Baubeginn bei der N-ENERGIE Netz GmbH zu beantragen. Hierfür muss der Vorhabenträger im Online-Service „Netzauskunft“ unter dem Link: www.n-energie-netz.de den Antragstyp „Einweisung“ nutzen.
- 3.5.2.2 Zum Schutz der unter A.3.5.2.1 dieses Beschlusses benannten Versorgungsanlagen werden im Zuge vorbenannter Einweisung die erforderlichen Auflagen, Maßnahmen und Pflichten festgelegt, die der Vorhabenträger bzw. die für ihn tätigen Bauunternehmen zum Schutz der Anlagen, zur Sicherheit der auf der Baustelle tätigen Personen und zum Schutz der Kunden vor Versorgungsstörungen erfüllen muss.
- 3.5.2.3 Der Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung der Versorgungsanlagen sowie der Zugang zu den Leitungstrassen muss im Bedarfsfall unverzüglich, ungehindert und ohne besondere Genehmigung möglich sein.
- 3.5.2.4 Vor Beginn der Baumaßnahmen sind genaue Lage und Deckung der Versorgungsanlagen durch Suchschlitze in Handschachtung – nach Angaben und Einweisungen durch das Fachpersonal der N-ENERGIE Netz GmbH – festzustellen.
- 3.5.2.5 Im Nahbereich der Versorgungsleitungen dürfen nur Verdichtungsgeräte mit einer maximalen Zentrifugal-Schlagkraft von 20 kN eingesetzt werden.
- 3.5.2.6 Freigelegte Versorgungsanlagen müssen so abgesichert werden, dass eine Lageveränderung während der Bauzeit und nach der Verfüllung ausgeschlossen ist.
- 3.5.2.7 Spätere Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten an den Versorgungsanlagen dürfen infolge des Vorhabens nicht behindert werden.
- 3.5.2.8 Bei Kreuzungen ist ein Abstand von 0,40 m, bei Längsführung von 0,80 m (jeweils lichte Weite) zu den Versorgungsanlagen einzuhalten.
- 3.5.2.9 Zwischen Versorgungsanlagen und Schachtaußenwand ist bei geplanten Schächten ein Mindestabstand von 1,00 m (lichte Weite) einzuhalten.

- 3.5.2.10 Bei Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind die aktuellen „Sicherheitsvorschriften, Technische Regeln“ sowie die Merkblätter für erdverlegte Anlagen/Freileitungen der N-ENERGIE Netz GmbH zu beachten.

3.5.3 GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH

- 3.5.3.1 Die LWL Kabelanlage im Bereich des planfestgestellten Bauabschnitts der GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH muss geschützt werden und der Betrieb darauf darf durch die Baumaßnahme nicht gefährdet werden. Dabei sind die aktuellen Leitungsschutzanweisungen zum Schutz unterirdischer Glasfaser-Anlagen für die betroffenen LWL-Trassenabschnitte zu berücksichtigen.
- 3.5.3.2 Sollten andere Telekommunikations- oder LWL Betreiber neben der GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH von Umlegungsarbeiten betroffen sein, soll der GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH ein entsprechender Ansprechpartner benannt werden, um gegebenenfalls Anpassungsarbeiten gemeinsam in einer Trasse auszuführen.
- 3.5.3.3 Planerische Details müssen in einem Gespräch mit dem von der GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH benannten Ansprechpartner geklärt werden.

3.5.4 Belange der Eisenbahn

- 3.5.4.1 Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der DB InfraGO AG während der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr darf gefährdet werden. Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen des Bauvorhabens dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.
- 3.5.4.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer bauzeitlichen oder dauerhaften Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen grundsätzlich einer gesonderten Abstimmung mit der DB InfraGO AG bedarf.
- 3.5.4.3 Die beiden vorhandenen Rettungstunnel bei km 61,6 und 63,5 der ICE Strecke 5934 Nürnberg-Reichswald – Ingolstadt-Nord dürfen durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Die Funktionsfähigkeit muss dauerhaft sichergestellt sein, auch während der Bauphase.

4. Gegenstand / Zweck

Dem Vorhabenträger wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers im Umfang der planfestgestellten Unterlagen des betreffenden Streckenabschnitts der BAB A 9 Nürnberg – München zwischen Altmühltal und Denkendorf (beide Fahrrichtungen), Betr.-km 432,700 bis 436,010, in den Grundwasserkörper „Malm-Dietfurt“ mit der Kennzahl 1_G061 und in den Grundwasserkörper „Malm-Riedenburg“ mit der Kennzahl 1_G062 erteilt. Die Erlaubnis wird befristet auf 20 Jahre und endet am 31.12.2044.

4.1 Plan

Grundlage zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse sind die Planunterlagen.

4.2 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.2.1 Rechtsvorschriften

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

4.2.2 Bauausführung

4.2.2.1 Die Anlagen müssen plangemäß nach den eingereichten Planunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden.

4.2.3 Allgemeine Anforderungen an die Entwässerungsanlagen

4.2.3.1 In die Entwässerungsanlagen darf nur das Niederschlagswasser der beantragten Flächen, wie sie sich aus den Planunterlagen ergeben, eingeleitet werden.

4.2.3.2 Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

4.2.3.3 Der schadlose Abfluss muss gewährleistet sein, d.h. es darf zu keinen negativen Beeinträchtigungen Dritter kommen (z.B. durch Überstau der Anlage).

4.2.4 Anforderungen an die hydraulische und stoffliche Leistungsfähigkeit des Sickerraums

4.2.4.1 Aus der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Sickerraums an den Einleitungsstellen ergeben sich die aus nachstehender Tabelle ergebenden Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung Bau-km	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m³)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)	ab dem Zeitpunkt
Maßnahme 16 432+750 432+790 links	-10,5	1	Fertigstellung
Maßnahme 16 432+790 433+120 links	-54,6	1	Fertigstellung
Maßnahme 17 433+165 433+336 links	-21	1	Fertigstellung
Maßnahme 17 433+120 433+336 rechts	-27,3	1	Fertigstellung
Maßnahme 18 433+336 433+655 links	-37,2	1	Fertigstellung
Maßnahme 18 433+336 433+655 rechts	-39	1	Fertigstellung
Maßnahme 19 433+336 433+655 links	-37,2	1	Fertigstellung
Maßnahme 19 433+336 433+655 rechts	-39	1	Fertigstellung
Maßnahme 20 434+000 434+280 links	-29,8	1	Fertigstellung
Maßnahme 20 434+000	37,6	1	Fertigstellung

434+280 rechts			
Maßnahme 25			
434+030	-501	1	Fertigstellung
435+110			
Maßnahme 26			
434+280	-666	1	Fertigstellung
435+635			
Maßnahme 27			
435+500-	371	1	Fertigstellung
436+030			

4.2.4.2 Aus der qualitativen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich die aus nachstehender Tabelle ergebenden Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung Bau-km	Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung	ab dem Zeitpunkt
Maßnahme 16 432+750 - 432+790 links	30 cm Oberboden	Fertigstellung
Maßnahme 16 432+790 - 433+120 links	30 cm Oberboden	Fertigstellung
Maßnahme 17 433+165 - 433+336 links	30 cm Oberboden	Fertigstellung
Maßnahme 17 433+120 - 433+336 rechts	30 cm Oberboden	Fertigstellung
Maßnahme 18 433+336 - 433+655 links	30 cm Oberboden	Fertigstellung
Maßnahme 18 433+336 - 433+655 rechts	30 cm Oberboden	Fertigstellung
Maßnahme 19 433+336 - 433+655	30 cm Oberboden	Fertigstellung

links		
Maßnahme 19 433+336 - 433+655 rechts	30 cm Oberboden	Fertigstellung
Maßnahme 20 434+000 - 434+280 links	30 cm Oberboden	Fertigstellung
Maßnahme 20 434+000 - 434+280 rechts	30 cm Oberboden	Fertigstellung
Maßnahme 25 434+030 - 435+110	Retentionsbodenfilter	Fertigstellung
Maßnahme 26 434+280 - 435+635	Retentionsbodenfilter	Fertigstellung
Maßnahme 27 435+500-436+030	Retentionsbodenfilter	Fertigstellung

4.2.5 Versickerungsmulden

- 4.2.5.1 Die Versickerungsmulden sind entsprechend der in den Antragsunterlagen vorgelegten Plänen mit einer 30 cm bewachsenen Oberbodenschicht zu errichten. Der Bewuchs ist als flachwurzelndes Gras auszuführen. Zudem sind einzelne Mulden nach Maßgabe der Antragsunterlagen kaskadenförmig zu errichten oder/und mit Notüberläufen mit Stauschwellen zu versehen.
- 4.2.5.2 Der Oberboden muss einen pH-Wert 6-8, einen Humusgehalt von 1-3 % sowie einen Tongehalt <10% aufweisen. Alle geforderten Eigenschaften des Oberbodens müssen dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vor Lieferung und Einbau gutachterlich bestätigt werden. Der bewachsene Oberboden darf nicht mit Schotter vermischt sein.
- 4.2.5.3 Der der wasserwirtschaftlichen Begutachtung zugrunde gelegte Durchlässigkeitsbeiwert $k_f = 5 \cdot 10^{-5}$ -m/s muss vor der Ausführung erneut überprüft werden. Es ist sicherzustellen, dass der angegebene Durchlässigkeitsbeiwert dauerhaft gewährleistet ist.
- 4.2.5.4 Die Einleitungsstellen in die Versickerungsmulden sind gegen Ausspülung zu sichern.

4.2.5.5 Der Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und mittlerem höchsten Grundwasserstand hat mindestens 1,00 m zu betragen.

4.2.6 Retentionsbodenfilter

Die Ausführung des Retentionsbodenfilters muss nach dem Merkblatt DWA-M 178 (Empfehlungen für Planung, Bau und Betrieb von Retentionsbodenfiltern zur weitergehenden Regenwasserbehandlung im Misch- und Trennsystem) erfolgen.

4.2.7 Drosselabflüsse

Die Funktionsfähigkeit der Drosselbauwerke ist durch einen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft oder durch den Hersteller oder durch Messungen des Betreibers zu überprüfen.

4.2.8 Entwässerungsgräben

Die notwendigen Entwässerungsgräben im Anschluss der Bypass-Schächte (Maßnahmen 25 – 27) müssen hydraulisch in der Lage sein, das anfallende Niederschlagswasser der Straßenflächen und das wild abfließende Niederschlagswasser abzuleiten.

4.2.9 Personal

4.2.9.1 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

4.2.9.2 Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall –DWA Landesgruppe Bayern-eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

4.2.10 Eigenüberwachung

4.2.10.1 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Gemäß Eigenüberwachungsverordnung sind die Abwasseranlagen mindestens zweimal jährlich und nach jedem Regenereignis einer eingehenden Sichtprüfung und Funktionskontrolle zu unterziehen.

4.2.10.2 Zusätzlich sind die „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen“ (Stand: 2011, Herausgeber FGSV) zu beachten.

4.2.10.3 Für den Unterhalt der Behandlungsanlagen sind die Vorgaben des Herstellers und der allgemeinen Bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

4.2.11 Dienst- und Betriebsanweisungen

4.2.11.1 Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Eichstätt, Untere Wasserbehörde, sowie dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

4.2.11.2 Die Dienstanweisung muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

4.2.11.3 In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

- Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und –rückhaltung: Arbeitsblatt DWA-A 166,
- Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (Stand: November 2013): Merkblatt DWA-M 176,
- Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (Stand: April 2005), Arbeitsblatt DWA-A 138.

4.2.12 Anzeige- und Informationspflichten

4.2.12.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den eingereichten Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Eichstätt, Untere Wasserbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sowie der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Zudem ist rechtzeitig eine hierzu notwendige bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Unterlagen zu beantragen. Für geringfügige Änderungen gilt Satz 1 entsprechend. Insbesondere

müssen die Entwässerungsanlagen imstande sein, das Abwasser stofflich und hydraulisch schadlos abzuleiten.

- 4.2.12.2 Vor Inbetriebnahme ist gem. Art. 61 BayWG dem Landratsamt Eichstätt, Untere Wasserbehörde, eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend diesem Beschluss ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Die Bestätigung erfasst auch die Protokolle aller Teilbauabnahmen. Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlagen vorliegen.
- 4.2.12.3 Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der private Sachverständige i.S.d. Art. 61 BayWG so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.
- 4.2.12.4 Überträgt der Vorhabenträger die Bauabnahme einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes, ist die Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft entbehrlich. Die Bauabnahme durch vorbenannten Verwaltungsbeamten muss dem Landratsamt Eichstätt, Untere Wasserbehörde, angezeigt werden.

4.2.13 Bestandspläne

Binnen drei Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, dem Landratsamt Eichstätt, Untere Wasserbehörde, sowie der Planfeststellungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

5. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist kraft Gesetzes gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3a VwGO sofort vollziehbar.

6. Kostenentscheidung

Die Autobahn GmbH des Bundes trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben liegt im Landkreis Eichstätt im Bereich des „Kindinger Berg“. Es umfasst die Sanierung der Entwässerungsanlagen entlang der BAB A 9 Nürnberg-München zwischen den Anschlussstellen Altmühltal und Denkendorf auf einer rund 3,5 km langen Strecke. Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) in Verbindung mit den zugehörigen Plänen.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 10.11.2023 beantragte die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Außenstelle Fürth, für die Instandsetzung der Entwässerungsanlagen an der BAB A 9 Nürnberg – München in beiden Fahrrichtungen zwischen der Anschlussstelle Altmühltal und der Anschlussstelle Denkendorf das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen nach jeweils ortsüblicher Bekanntmachung bei der Gemeinde Markt Kipfenberg in der Zeit vom 15.01.2024 bis 16.02.2024 und bei der Gemeinde Denkendorf in der Zeit vom 10.01.2024 bis 12.02.2024 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Markt Kipfenberg bis spätestens zum 01.03.2024 und bei der Gemeinde Denkendorf bis spätestens zum 27.02.2024 oder jeweils bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Markt Kipfenberg
- Gemeinde Denkendorf
- Landratsamt Eichstätt
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ebersberg-Erding
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerische Staatsforsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Deutsche Telekom AG
- MDN Main- Donau-Netzgesellschaft mbH
- GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
- Colt Technology Service GmbH

sowie den Sachgebieten 31.1 (Straßen- und Brückenbau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz) und 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung von Oberbayern.

Den anerkannten Umweltvereinigungen wurde über die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden ebenfalls Gelegenheit gegeben, zu dem Bauvorhaben Stellung zu nehmen.

Zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange äußerte sich der Vorhabenträger mit Schreiben vom 23.07.2024

Ein Erörterungstermin hat nicht stattgefunden.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Allgemeines zur Planfeststellung

1.1.1 Planfeststellungspflicht

Das Vorhaben ist gem. § 17 Abs. 1 S. 1, 5 planfeststellungspflichtig. § 17 Abs. 1 S. 5 FStrG eröffnet dem Vorhabenträger die Möglichkeit, auf Antrag ein fakultatives Planfeststellungsverfahren einzuleiten, wovon er hier Gebrauch machte.

Außergewöhnliche Umstände, wie etwa das Fehlen rechtlicher Komplexität, die gegen ein Planfeststellungsverfahren sprechen, drängen sich nicht auf. Vielmehr ist aufgrund des Umfangs der wasserrechtlichen Genehmigung in Zusammenhalt mit der Länge des Bauabschnitts (3,5 km) und den dadurch betroffenen umweltfachlichen Belangen die Bündelung des Verfahrens bei der Planfeststellungsbehörde gerechtfertigt.

1.1.2 Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern

Die Regierung von Oberbayern ist für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sachlich und örtlich nach Art. 39 Abs. 1, 2 BayStrWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zuständig.

1.1.3 Vorhabenträger

Straßenbaulast- und Vorhabenträger ist gem. § 5 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), deren Aufgaben vorliegend durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, gem. § 1 InfrGG ausgeführt werden.

1.1.4 Zweck des Planfeststellungsverfahrens

Zweck des Planfeststellungsverfahrens ist es, das Vorhaben einer einheitlichen Regelung zuzuführen. Dabei wird dem Vorhabenträger die Durchführung des Vorhabens einschließlich aller vom Plan erfassten notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange gestattet und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 S. 2 BayVwVfG). Die Entscheidung wird aufgrund der

Konzentrationswirkung bei der Planfeststellungsbehörde gebündelt, sodass Genehmigungen anderer Behörden nicht notwendig sind (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Ausgenommen hiervon sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse. Vorliegend wurde gem. § 19 Abs. 1 WHG aber auch darüber entschieden. Über straßenrechtliche Verfügungen musste hier nicht entschieden werden, weil der Ausbau von Straßenentwässerungseinrichtungen eine unwesentliche Ergänzung der Autobahn und damit von der Widmungsfiktion erfasst ist (§ 2 Abs. 6a S. 1, S. 2 FStrG).

1.1.5 Verzicht auf Durchführung eines Erörterungstermins

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins konnte gem. § 17a Abs. 5 S. 1 FStrG verzichtet werden, weil sich im Anhörungsverfahren kein Bedarf zur Sachaufklärung ergab.

Gem. § 17a Abs. 1 FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG ist nach Ablauf der Einwendungsfrist grundsätzlich eine Erörterung der rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG sowie der Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, durchzuführen. Das Ziel besteht darin, den entscheidungserheblichen Sachverhalt aufzuklären.

Vorliegend wurde der entscheidungserhebliche Sachverhalt mit Durchführung des schriftlichen Anhörungsverfahrens aufgeklärt, sodass für den Erörterungstermin kein Bedarf mehr bestand.

Einwendungen Privater und Stellungnahmen anerkannter Umweltvereinigungen gingen nicht ein.

Im Übrigen erkannten ausschließlich die Untere und Höhere Naturschutzbehörde sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderungsbedarf in Bezug auf die umweltfachlichen Planunterlagen.

Zum Naturschutz wurden zwischen der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Eichstätt, der Höheren Naturschutzbehörde, Regierung von Oberbayern, und dem Vorhabenträger ein Ortstermin und Abstimmungsgespräche vor allem im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung und der naturschutzfachlichen Bilanzierung nach Maßgabe der BayKompV durchgeführt, die schließlich mit Anpassungen der Planunterlagen zu einer Einigung geführt haben. Beide Naturschutzbehörden sprachen daraufhin ihr Einverständnis zu dem Vorhaben aus.

In Bezug auf die waldrechtlichen Belange forderte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding u.a. eine Darstellung der

beanspruchten Waldflächen in Tabelle und Text. Außerdem wurde Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Berücksichtigung waldrechtlicher Belange in der Bilanzierung nach der BayKompV sowie der Rodungsbilanz gesehen. Insoweit glich der Vorhabenträger die Planunterlagen teilweise an. Im Übrigen war eine rechtliche Würdigung ohne weitere Abstimmungsgespräche nach Lage der Stellungnahmen möglich.

Änderungen anderer Belange gingen mit den Anpassungen der Planunterlagen nicht einher.

Im Übrigen wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben als solches erhoben, sondern wurden lediglich die in straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren üblichen Nebenbestimmungen wie Unterrichtungspflichten in Bezug auf die Bauausführung gefordert. Diese konnten mit Zustimmung des Vorhabenträgers unter A.3 dieses Beschlusses berücksichtigt werden. Auch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und die zuständige Wasserbehörde, Landratsamt Eichstätt, erklärten sich – unter den Auflagen und Bedingungen - mit dem Vorhaben einverstanden.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG war nicht erforderlich. Erhebliche Umweltauswirkungen durch das Bauvorhaben sind für die Schutzgüter i.S.d. § 2 Abs. 1 UVPG nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen von Menschen sind nicht gegeben, weil hier keine zusätzlichen Belastungen entstehen und ggf. vorübergehende Beeinträchtigungen durch die Auflagen unter A.3.2 dieses Beschlusses abgedeckt werden. Im Übrigen bewirkt das Vorhaben überwiegend positive Effekte für den Naturhaushalt. Nachteilige Wirkungen sind vernachlässigbar, jedenfalls aber Gegenstand eines umfassenden Ausgleichs. Wir verweisen hierzu auf die Vorprüfung, veröffentlicht am 02.01.2024 im UVP Portal.

Im gegenständlichen Verfahren war auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem BayVwVfG gem. Art. 9a, 39a BayWaldG durchzuführen, da die zu rodende Waldfläche die dort gestellten Größenanforderungen deutlich unterschreitet.

1.3 FFH – Verträglichkeitsprüfung

Da im Wirkungsbereich des Vorhabens keine FFH-Gebiete liegen, in denen das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnte, war keine Verträglichkeitsprüfung notwendig.

2. **Materiell-rechtliche Würdigung**

2.1 **Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 **Planrechtfertigung**

Die Planrechtfertigung für das Bauvorhaben ist dem Fachplanungsgesetz – dem FStrG – zu entnehmen. Bundesfernstraßen bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz und dienen einem weiträumigen Verkehr. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 FStrG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Bei der Planrechtfertigung muss jedoch nicht darauf abgestellt werden, dass das Bauvorhaben zum Erreichen der Ziele des Fachplanungsgesetzes unausweichlich ist. Es reicht vielmehr aus, dass das Bauvorhaben gemessen an den Zielen des § 3 Abs. 1 FStrG vernünftigerweise geboten ist (vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 30.06.2014, Az. 9 B 6.14).

Das konkrete Straßenbauvorhaben ist zum Schutz des Grundwassers und des Sickerraums erforderlich, d.h. objektiv vernünftigerweise geboten.

2.2.1 **Planungsziele**

Ziel der vorliegenden Planung ist es, die Entwässerungsanlagen im betreffenden Streckenabschnitt der A 9 in beiden Fahrtrichtungen in einen dem Stand der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen, um die natürlichen Funktionen des Bodens und ein von Menschen möglichst unbeeinflusstes Grundwasser dauerhaft zu erhalten sowie Boden und Grundwasser flächendeckend vor Verunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Veränderungen zu bewahren.

Insoweit ergibt sich die den Plan rechtfertigende Erforderlichkeit nicht aus der typischen Rechtfertigungslage für Straßenbauvorhaben wie der aktuellen Verkehrslage oder Prognosen über Verkehrszuwächse, vielmehr handelt es sich um eine Schutzplanung. Diese bezieht ihre Rechtfertigung aus der Verpflichtung des

Vorhabenträgers, beim Bau und der Unterhaltung von Straßen die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die allgemein anerkannten Regeln der Technik gem. § 4 S. 1 FStrG zu beachten (vgl. BayVGH, Urteil vom 10.05.1999, Az. 8 B 99.147 und Az. 8 B 98.3165).

2.2.2 Aktuelle Verhältnisse

Im fraglichen Streckenabschnitt bleiben die Entwässerungsanlagen auf der A 9 hinter den Anforderungen aus § 4 S. 1 FStrG zurück, weil sie technisch überholt sind. Grund dafür ist, dass sie den Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (nachfolgend: REwS) im Hinblick auf die Behandlung von Straßenabfluss nicht umfassend entsprechen.

2.2.2.1 Stand der Technik

Dabei legen die REwS und die technischen Regelwerke der Fachverbände (DWA) den Stand der Technik im Hinblick auf die schadlose Straßenentwässerung fest (vgl. Czychowski/Reinhardt, § 60, Rn.23). Danach müssen Entwässerungseinrichtungen von Straßen der Kategorien II und III gemäß REwS, wozu die A 9 unzweifelhaft gehört, mit Behandlungsanlagen versehen werden, um die im Straßenabfluss transportierten Schadstoffe auf ein für die beanspruchten Gewässer und Sickerräume unschädliches Maß zu reduzieren (vgl. Ziffer 8 ff der REwS). Zu diesem Zweck muss Straßenoberflächenwasser vor der Einleitung in einen Grundwasserkörper ausreichend gedrosselt und im Anschluss langsam genug durch eine Behandlungsanlage i.S.d. Ziffer 8 ff der REwS geströmt werden, bevor es den Grundwasserstand erreicht (vgl. Ziffer 6.1 des DWA – M 153). Dadurch soll die Verweildauer in den Behandlungsanlagen solange hinausgezögert werden, bis alle zeitabhängigen Reinigungsprozesse in Gang gesetzt werden und eine für den Sickerraum bzw. die Grundwasserkörper tolerable Reinigungsleistung erwirkt wird. Dabei hat sich für Niederschläge von Autobahnen das Durchlaufen einer bewachsenen Bodenzone (30 cm) oder das Passieren von Retentionsbodenfilteranlagen als genügend erwiesen (vgl. Tabelle 1 des DWA – A 138; Ziffer 8.1.5 der REwS; Ziffer 4.2 M – WRRL).

Entsprechende Behandlungsanlagen gibt es im Bauabschnitt nicht.

2.2.2.2 Abschnitte 16-20

Die Niederschläge werden in den Abschnitten 16-20 breitflächig oder punktuell über Einläufe und Rohrleitungen über die straßenangrenzenden Wald- und Ackerflächen in die beiden Grundwasserkörper „Malm-Dietfurt“ und „Malm-Riedenburg“ (1_G061 und 1_G062) versickert, ohne dass der Straßenabfluss eine bewachsene Bodenzone oder Filteranlage passiert. Im Abschnitt 25 wird über ein

Regenrückhaltebecken in die tiefer liegenden Waldflächen entwässert. Dieses stellt nicht denselben Gewässerschutz wie ein Retentionsbodenfilter her. Daneben werden die Waldflächen durch zu schnell einströmende Wassermengen und die dabei eingetragenen Inhaltsstoffe überlastet, wodurch ihre Filter- und Pufferfunktion langfristig Schaden nimmt.

2.2.2.3 Abschnitte 25-27

Auch für die übrigen Abschnitte (26 und 27) hat sich die güte- und mengenmäßige Behandlung des Regenwassers nach dem Bewertungsverfahren des DWA – M 153 als für den Gewässerschutz wirkungslos erwiesen. Dort erfolgt die Entwässerung über Dolinen, weshalb die insoweit benutzten Grundwasserkörper als besonders schutzwürdig gelten (vgl. Tabelle A.1b DWA-M153). Diesem Schutzbedürfnis genügende Reinigungs- und Rückhaltevorrichtungen sind nicht gegeben. Vielmehr wird das Abwasser ohne Drosselung und ohne Vorreinigung eingeleitet.

2.2.3 Künftige Verhältnisse

Durch die Erneuerung der Entwässerungsanlagen entsteht ein wirkungsvoller Gewässerschutz.

Im Bereich der Maßnahmen 16 bis 20 werden Versickerungsmulden mit bewachsenem Oberboden (30 cm) angelegt und vorhandene Sickerflächen durch das Hinzumischen geeigneten Bodenmaterials (30 cm) leistungsfähig ausgestaltet. Dabei werden die Mulden groß genug oder mit Stauschwellen hergestellt, dass anfallendes Niederschlagswasser solange zwischengespeichert wird, bis die zeitabhängigen Reinigungsprozesse in den anstehenden Bodenschichten beginnen. Die Sickerstrecke ist lange genug, weil die Mächtigkeit des Bodens aufgrund durchgeführter Bohrungen und Sondierungen bei $\geq 1\text{m}$ angesetzt wird. Im Zusammenhang mit der Durchlässigkeit der Böden (zwischen 10^{-3} und 10^{-6}) kann das Wasser gleichmäßig die Bodenzonen durchfließen, wodurch eine größtmögliche Reinigungsleistung sowie eine gleichmäßige Beanspruchung der Bodenschichten gewährleistet ist. Dadurch wird auch das Störpotential für die Grundwasserabdeckung auf ein vernachlässigbares Minimum reduziert (vgl. 1.4 DWA – A 138). Hierdurch wird das Wirkungsgefüge zwischen Boden und Grundwasser gestärkt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. c BBodSchG). Insbesondere bewirkt die gesteigerte Filtration im bewachsenen Oberboden einen höheren Schutz der für die Waldfunktion bedeutsamen unteren Schichten des Sickerraums.

Auch in den Abschnitten 25-27 wird der Gewässerschutz spürbar verbessert. In diesen Abschnitten werden Retentionsbodenfilteranlagen vorgeschaltet, bevor der Straßenabfluss an die Waldflächen und die Dolinen übergeben wird. In den

Filteranlagen finden dieselben Prozesse wie in der bewachsenen Bodenzone statt, sodass sie einen gleichwertigen Gewässerschutz wie o.g. Versickerungsanlagen bieten.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Belange der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung werden durch das Vorhaben nicht betroffen, weil es nicht um den Ausbau des Verkehrsnetzes geht. Insbesondere ist das Vorhaben mit den Zielvorgaben der Regionalplanung auch im Hinblick auf die Rodungen vereinbar (siehe hierzu C.2.3.9.4 dieses Beschlusses).

2.3.2 Planungsvarianten

Der Vergleich von Planungsvarianten war nicht geboten. Gegenstand der Planung ist die Erneuerung der Entwässerungsanlagen unter größtmöglicher Weiterverwendung bestehender Anlagen. Die Planung orientierte sich an den örtlichen Randbedingungen zur Versickerung, topografischen Zwangspunkten im Hinblick auf die Dolinen und betrieblichen Aspekten wie der leichten Zugänglichkeit zu den Entwässerungsanlagen, weshalb die Lage der Anlagen vorgegeben war. Andere als die schon zu Entwässerungszwecken genutzten Flächen wurden nur insoweit berücksichtigt, als es dieser zur Herstellung ausreichend großer Retentionsvolumen im Hinblick auf die für den Gewässerschutz notwendigen Rückhalte- und Umwandlungsprozesse bedarf.

Die Beibehaltung der bisherigen Situation als sog. Null-Variante ist nicht imstande, die Planungsziele zu erreichen. Es verbliebe bei der Überbeanspruchung der Grundwasserkörper und der Grundwasserüberdeckung.

2.3.3 Technische Gestaltung der Behandlungsanlagen

2.3.3.1 Maßnahme 16

Am Böschungsfuß der nördlichen Fahrbahn (links) ist eine kaskadenförmige Versickerungsmulde nach Maßgabe der REwS mit einer Böschung von 1:1,5 und einer Tiefe von 0,5 m geplant. Die maximale Einstauhöhe beträgt 0,25 m und ist gleichzeitig Schwellhöhe für den Übergang in die nächste Kaskade. Die Behandlung erfolgt über 30 cm bewachsenen Oberboden. Dabei wird ein Geschiebeschacht gem. REwS zur Rückhaltung von Leichtstoffflüssigkeiten und Geschiebematerial vorgeschaltet. Für die Rückhaltung von Leichtstoffflüssigkeiten ist eine Tauchwand vorgesehen. Der Geschiebeschacht ist für ein erforderliches spezifisches Sammelvolumen eines 5-jährlichen Wartungsintervalls mit mindestens 2,5 m³ pro Hektar angeschlossener befestigter Fläche und mit einem Mindestvolumen für den Leichtflüssigkeitsrückhalt von 5 m³ sowie mit einem Seitenverhältnis des Bauwerks Länge zu Breite von >3:1 geplant. Vor jedem Geschiebeschacht wird ein Bypass-Schacht errichtet. Dieser Schacht leitet den Abfluss des 1-jährlichen Regenereignisses (n=1) in den Geschiebeschacht ein. Bei stärkeren Regenereignissen (n<1) wird das Straßenoberflächenwasser über eine Schwelle in einen Umlaufkanal unter der Muldensohle in die tiefer liegende Waldfläche umgeleitet. Die Bemessung der Schwellen der Bypass-Schächte erfolgt über die Ermittlung von Teilfüllungswerten von Kreisquerschnitten nach Arbeitsblatt DWA A 110.

2.3.3.2 Maßnahmen 17 und 19

Die Entwässerungsmulden am Böschungsfuß entlang der Fahrbahn (links und rechts) werden neu modelliert. An den Tiefpunkten werden kaskadenförmige Versickerungsmulden (Fangmulden) mit einer Tiefe von 0,5 m, einer maximalen Einstauhöhe von 0,25 m und Böschungen von 1:1,5 zur Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers errichtet. Die Behandlung des Niederschlagswassers erfolgt über 30 cm bewachsenen Oberboden. Geschiebeschächte sind nicht notwendig, weil die straßenbegleitenden Mulden eine ausreichende Sedimentationswirkung aufweisen. Ein Notüberlauf der Mulden in die Waldflächen ist mittels Überlaufschwelle vorgesehen.

Bei Maßnahme 17 sind die straßenbegleitenden Mulden ohne Stauschwellen vorgesehen, weil sich die Mulden nah an der Fahrbahn befinden.

Bei Maßnahme 19 sind links entlang der Lkw-Spur keine Stauschwellen vorgesehen, weil sich die Mulden nah an der Fahrbahn befinden. Entlang der Pkw-Spur rechts

sind Stauschwellen alle 50 m mit einer Höhe von 25 cm vorgesehen. Nach Neumodellierung der Entwässerungsmulden werden die dort bestehenden Schächte in die Stauschwellen integriert.

2.3.3.3 Maßnahmen 18 und 20

Straßenbegleitend werden links und rechts der Fahrbahn kaskadenförmige Versickerungsmulden am Böschungsfuß mit einer Böschung von 1:1,5 und einer Tiefe von 0,5 m errichtet. Die Rückhaltung erfolgt in den Mulden über Stauschwellen, die abhängig von Sohlgefälle alle 12,5 m bis 50 m vorgesehen sind. Die maximale Einstauhöhe beträgt 0,25 m und ist gleichzeitig Schwellhöhe für den Übergang zur nächsten Kaskade. Die Behandlung des Straßenoberflächenwassers erfolgt über 30cm bewachsenen Oberboden. Ein Notüberlauf der Mulden in die angrenzenden Flächen ist vorgesehen.

2.3.3.4 Maßnahme 25

Die Entwässerung in diesem Abschnitt erfolgt über Straßensinkkästen und Rohrleitungen in einen Retentionsbodenfilter. Von dort wird das Niederschlagswasser gedrosselt und gereinigt über den bestehenden Entwässerungsgraben der Waldfläche zugeführt.

Dabei wird das bisherige Regenrückhaltebecken zu einem Retentionsbodenfilter nach Maßgabe der REwS umgebaut. Die Bemessung des Retentionsbodenfilters einschließlich des Drosselbauwerks erfolgte nach Maßgabe des Arbeitsblattes DWA A 178, wonach je Hektar befestigter angeschlossener Fläche mind. 100 m² Filterfläche anzusetzen sind (vereinfachtes Verfahren). Der erforderliche Retentionsraum wurde nach dem Arbeitsblatt DWA A 117 für das 1-jährliche Regenereignis bemessen.

Zulaufbereich:

Die Sicherung der Sohle des Retentionsbodenfilters erfolgt mit frostbeständigen, in Beton verlegten Kalksteinen. Zur Strömungsberuhigung werden Gabionen eingebaut. Für die gleichmäßige Verteilung des Zuflusses und zur Vermeidung von Erosion des Filtermaterials ist ein Zulaufgerinne mit einer parallellaufenden Gabionenwand geplant. Die Gabionen werden zur Stabilisierung und zur Vermeidung von Kurzschlüssen bis zur Beckensohle mit Beton verfüllt.

Geschiebeschacht

Zum Schutz der Anlage vor Geschiebematerial und Leichtstoffflüssigkeiten wird ein Geschiebeschacht vorgeschaltet. Für die Rückhaltung von Leichtstoffflüssigkeiten ist eine Tauchwand vorgesehen. Die Beschickung des Retentionsbodenfilters erfolgt

über einen Überlauf am Ende des Geschiebeschachts mit einem beweglichen Staublech aus Stahl, das in der Höhe justierbar ist. Ein Absperrschieber zur Umleitung des Niederschlagswassers während der Etablierungsphase des Schilfes ist vorgesehen. Vor dem Geschiebeschacht wird ein Bypass-Schacht errichtet, um Abflüsse stärkerer Regenereignisse (≥ 1 -jährliches Regenereignis) über einen Kanal und einen Entwässerungsgraben in die anliegenden Waldflächen umzuleiten. Die Bemessung der Schwellen des Bypass-Schachts erfolgte über die Ermittlung von Teilfüllungswerten von Kreisquerschnitten nach Maßgabe des Arbeitsblatts DWA – A 110.

Filterkörper

Für die Filterkörper wurde eine Deckschicht Carbonatbrechstein 2/5 mm als Schutzschicht über Filtermaterial, Dicke: 5 cm, gewählt. Die Filterschicht besteht aus nicht verdichtetem kantengerundeten und gebrochenen Material 0/2 mm mit strömungsstabilem Aufbau sowie ausreichendem Carbonatgehalt und Korngrößenverteilung gemäß Abschnitt 6.1.4.6 des Arbeitsblatts DWA-A 178. Die Schichtdicke beträgt 50 cm mit 5 cm Zuschlag zur Sicherstellung der Mindestschichtdicke (50 cm) in konsolidiertem Zustand. Die Filtervegetation besteht aus Schilf (*Phragmites communis*, *Phragmites australis*), das über eine Vegetationsperiode vorkultiviert wurde. Im zulaufnahen Bereich sind acht Pflanzen pro m² vorgesehen und im verbleibenden Filterbereich sechs Pflanzen.

Das Drainsystem besteht aus einer Sickerschicht aus Drainkies 2/8 mm (70 % 2/4 und 30 % 4/8) mit Drainsauger DN 150 (Schlitzweite 1,2 mm) und Sammelleitung DN 200 sowie einer Schichtdicke von 30 cm. Die Abdichtung erfolgt über Schutzvlies mit mind. 400 g/m² GRK 3, Dichtungsfolie 2,0 mm PEHD und Schutzvlies mit mind. 400 g/m² GRK 3, Sauberkeitsschicht 5 cm (Brechsand 0/4 mm).

Die Sandschicht und der Kiesfilter sind unverdichtet einzubauen und müssen im eingebauten Zustand eine Durchlässigkeit von $k_f \geq 10^{-4}$ m/s (DIN 18130-1) sowie eine Mindestschichtdicke im Endausbau, wie oben beschrieben, aufweisen. Ein Geogitter (Secugrid 40/40 Q 6 oder gleichwertig) gilt als Bewehrungselement für die Abdichtungssysteme im Böschungsbereich.

Filterschicht und Deckschicht dürfen zu keinem Zeitpunkt befahren werden, da die Sickerleistung durch die Verdichtung vermindert wird.

Alle Durchführungen durch die Beckenabdichtung müssen wasserdicht ausgeführt werden (Prüfdruck $\geq 0,5$ bar). Außerhalb der Beckenabdichtung dürfen keine Drainagerohre verwendet werden.

Drosselbauwerk

Der Abfluss aus dem Drainsystem wird dem Drosselschacht zugeleitet. Die Drosselung im Drosselbauwerk wurde gem. Arbeitsblatt DWA – A 178 mit einer Drosselabflussspende von $0,05 \text{ l}/(\text{s} \cdot \text{m}^2 \text{ Filterfläche})$ ermittelt. Im Drosselschacht erfolgt die Drosselung des Abflusses über eine Drosselblende im Ablauf zum Wassergraben. Darüber hinaus erfolgt der Beckenüberlauf über ein Wehr mit beweglichem Staublech aus Stahl am Drosselbauwerk. Damit der Schilfbereich eingestaut werden kann, ist im Zulaufbereich des Schachts ein T-Stück mit Schieber DN 200 vorgesehen:

- Schacht: 2000/2000 mit Gitterrost
- Drossel: mit Lochblende.

Entwässerungsgraben

Der Entwässerungsgraben kann den Fahrbahnabfluss eines 15-minütigen, 3-jährlichen Regenereignisses mit einer Einstauhöhe von 0,33 m ableiten. Zum darüberhinausgehenden Schutz des Retentionsbodenfilters gegen wild abfließendes Wasser aus dem umliegenden Gelände kann der Graben das 30-jährliche Regenereignis einer angenommenen umliegenden Waldfläche von 10 ha mit einer Einstauhöhe von 0,5 m ableiten. Der Entwässerungsgraben beaufschlagt dabei nicht die Behandlungsanlagen.

Notüberlauf

Für den Notüberlauf bei sehr starken Regenereignissen (30-jährlich, $D=10 \text{ min}$) ist eine Dammscharte vorgesehen. Der Ablauf erfolgt dabei breitflächig in die umliegenden Grün- und Waldflächen.

2.3.3.5 Maßnahme 26

Die Entwässerung in diesem Entwässerungsabschnitt erfolgt über Straßeneinläufe und Rohrleitungen mit anschließender Ableitung des Niederschlags in ein Absetzbecken, von wo aus das Wasser in eine benachbarte Doline eingeleitet wird. Analog zur Maßnahme 25 wird zwischen dem Absetzbecken und der Doline ein Retentionsbodenfilter errichtet. Dabei behandelt dieser die Abflüsse des 1-jährlichen Regenereignisses. Stärkere Regenereignisse werden über einen Bypass-Schacht dem bestehenden Absetzbecken in Funktion als Regenrückhaltebecken zugeführt. Als Notüberlauf bei sehr starken Regenereignissen (30-jährlich, $D= 10 \text{ min}$) ist eine Dammscharte mit Überlauf in die umliegenden Grün- und Waldflächen vorgesehen.

2.3.3.6 Maßnahme 27

Hier wird analog zu Maßnahme 25 und 26 ein Retentionsbodenfilter errichtet, bevor das Straßenoberflächenwasser über Straßeneinläufe und Rohrleitungen in eine

naheliegende Doline entwässert wird. Ein Notüberlauf bei sehr starken Regenereignissen (30-jährlich, D= 10 min) ist eine Dammscharte vorgesehen. Dabei erfolgt der Notüberlauf zunächst in den Entwässerungsgraben und anschließend in die benachbarten Waldflächen.

Analog zu Maßnahme 25 werden stärkere Regenereignisse über einen Entwässerungsgraben und Ableitungskanal in die Doline eingeleitet. Der Entwässerungsgraben kann den Fahrbahnabfluss eines 15-minütigen, 3-jährlichen Regenereignisses mit einer Einstauhöhe von 0,3 m ableiten. Zum Schutz des Retentionsbodenfilters vor wild abfließendem Wasser kann der Graben zudem mit einer Einstauhöhe von 0,5 m das 30-jährliche Regenereignis einer angenommenen umliegenden Fläche von 7,0 ha ableiten. Das Wasser wird dann über den geplanten Muldeneinlaufschacht Richtung Doline westlich des Retentionsbodenfilters geführt.

2.3.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar.

2.3.4.1 Technischer Immissionsschutz

Im Hinblick auf bauzeitliche Lärm- und Erschütterungseinwirkungen ergeben sich wegen der Entfernung des Bauabschnitts zur nächstgelegenen Bebauung unter Berücksichtigung der Auflagen unter A.3.2 dieses Beschlusses keine Bedenken.

2.3.4.2 Verkehrslärmschutz und Schadstoffbelastung

Die Vorschriften zum Verkehrslärmschutz aus §§ 41, 42 und 50 S. 1 BImSchG und zur Luftreinhaltung der 39. BImSchV sind nicht einschlägig, weil sich an der Verkehrsbelastung auf der A9 durch die Sanierung der Entwässerungsanlagen nichts ändert.

2.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen durch das Sickerwasser kann wegen des öffentlichen Interesses an der Durchführung des Vorhabens nach BBodSchG (Nutzungsfunktion i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) zugelassen werden.

Schädliche Bodenveränderungen gem. §§ 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. 2 Abs. 3 BBodSchG werden nicht eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV festgelegten Werten ist nicht zu besorgen (§ 8 Abs. 2 BBodSchG i.V.m. § 3 BBodSchG). Gesonderte Untersuchungen waren insoweit nicht erforderlich, weil umfangreiche Untersuchungen zu Versickerungsanlagen nach den REwS gezeigt haben, dass diese nicht schädlich i.S.d. BBodSchG sind (vgl. 3.1.4 der REwS).

2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

2.3.5.1 Landschaftsschutzgebiet: „Schutzzone des Naturparks Altmühltal“

Die Entwässerungsmulden der Abschnitte 16-19 und der Retentionsbodenfilter, Abschnitt 27, liegen in der als Landschaftsschutzgebiet fortgeführten Schutzzone des „Naturparks Altmühltal“.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Schutzgebietsverordnung bedarf die wesentliche Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen o.Ä.

der Erlaubnis. Des Weiteren erlaubnispflichtig ist es, ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel-, oder Rohrleitungen zu verlegen (§ 7 Abs. 1 Nr. 10) und außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den Charakter des Gebiets nicht verändert oder dem in § 4 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung genannten besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

Gemäß Art. 18 BayNatSchG kann die Erlaubnis nach Herstellung des Einvernehmens mit der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Eichstätt, über eine andere erforderliche behördliche Gestattung, in diesem Fall durch die Planfeststellung, erteilt werden.

Bei Beachtung der Maßgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Charakter und dem Schutzzweck des Gebiets gegeben. Das Einvernehmen durch das Landratsamt Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde, wurde erteilt.

Doch selbst wenn man einen Verstoß gegen § 6 der Verordnung bejahen wollte, sind die Voraussetzungen für die Erteilung nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Landratsamt Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde, erfüllt (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. Art. 56 S. 3 BayNatSchG), weil der mit dem Vorhaben erzielbare Nutzen für den Gewässerschutz größer ist als der Nutzen, den die Einhaltung der Verordnung für den Naturhaushalt hier hat.

Gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG ist für einen vorsorgenden Grundwasserschutz Sorge zu tragen. Grund dafür ist, dass Grundwasser kaum eigene Selbstreinigungsfähigkeit besitzt und deshalb Belastungen soweit möglich vermieden werden müssen, weil sie schwerwiegende Veränderungen der Grundwasserqualität nach sich ziehen können (vgl. BT-DrS 13/7400, 36 f.). Aus diesem Grund und wegen der überragenden Bedeutung von Grundwasser als Trinkwasserreservoir sowie als Grundlage für zahlreiche Ökosysteme bzw. Oberflächenwasserkörper (vgl. Posser in BeckOK, § 48 WHG, Rn.1) wird die nachhaltige Nutzungsfähigkeit von Grundwasserressourcen als Teilaspekt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts betrachtet (vgl. Heß/Wulff in Landmann/Rohmer, § 1 BNatSchG, Rn. 24). Hierdurch wird die

Nachweltverantwortung aus Art. 20a GG umgesetzt, die nicht regenerierbaren Naturgütern Vorrang vor regenerierbaren Naturgütern einräumt.

Gemessen daran tritt das Interesse an der Erhaltung der infolge des Flächenverlusts beeinträchtigten Biotoptypen zurück, weil sie regenerierbar sind. Diese können im Wirkungsbereich des Eingriffs ausgeglichen werden (Maßnahmenkomplex 4A), wobei sie sogar eine ökologische Aufwertung durch die Mehrung von Waldflächen um 109 m² erfahren.

2.3.5.2 Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes aus §§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

2.3.5.2.1 Ermittlung und Bestandsaufnahme saP-relevanter Arten

Durch eine allgemeine Datenrecherche und die Auswertung der vorhandenen Lebensraumausstattung konnte das saP-relevante Artenspektrum auf Fledermäuse als streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. b) BNatSchG, Anhang IV a) der Richtlinie 92/43/EWG) und europäische Vogelarten als besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b)bb) BNatSchG, Art. 1 der Richtlinie 2009/147 EG) reduziert werden.

2.3.5.2.2 Fledermäuse (Waldfledermäuse, Graues und Braunes Langohr, Zwergfledermaus)

Die als vorkommend unterstellten Fledermäuse nutzen die straßennahen Waldflächen und Offenlandschaften als Jagdhabitat. Potentielle Beeinträchtigungsfaktoren gründen auf dem Baustellenbetrieb, der Baufeldräumung und den anlagebedingten Wirkungen in Form der Verkleinerung des Jagdhabitats, die vorliegend aber nicht zur Verwirklichung der Zugriffsverbote führen.

1. Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG

Das Tötungsverbot wird nicht verwirklicht. Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Art, wozu die Fledermäuse gehören, zu töten.

Tödliche Kollisionen mit Baumaschinen müssen nicht besorgt werden, weil im Baustellenbereich mit verminderter Geschwindigkeit gefahren wird. Auch im Zuge der Baufeldräumung kommt es nicht zur Tötung von Fledermäusen, weil bei der Bestandsaufnahme im Eingriffsbereich keine Lebensstätten in Form von Bäumen mit Quartierpotential festgestellt wurden.

2. Beschädigungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Aus demselben Grund ist ein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht gegeben.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören, wobei der Tatbestand nicht verwirklicht wird, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG). Das Vorhabengebiet weist keine Eignung als Lebensstätte auf. Die zu rodenden Bäume sind zu schmal, um von den Fledermäusen als Quartiere genutzt zu werden. Soweit einzelne Bäume durch entsprechende Wachstumsverhältnisse in Zukunft als Lebensstätten geeignet sein könnten, enthalten sie im Zeitpunkt des Baubeginns (Jahr: 2025) allenfalls potentielle Lebensstätten, die jedoch nicht dem Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unterfallen.

3. Störungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Schließlich ist auch keine Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erkennbar.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wobei eine erhebliche Störung vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden.

Als Störhandlung kommt nur die Verkleinerung des Jagdhabitats durch die dauerhafte Beseitigung einzelner Bäume/Gehölzbestände bzw. der Flächeninanspruchnahme in der offenen Landschaft und der damit verbundenen Veränderung des Habitats in Betracht (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 22.05.2017 – 8 B 927/16).

Unter dem Gesichtspunkt der Erheblichkeit muss eine Störung jedoch verneint werden, weil die Reduzierung des Jagdhabitats keine Auswirkungen auf die Überlebenschancen der Fledermäuse hat. Gegenüber den ausgedehnten Waldgebieten am Kindinger Berg ist die Rodungsfläche verhältnismäßig klein (0,2204 ha), sodass ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind (vgl. Gellermann in Landmann/Rohmer, § 44 BNatSchG, Rn. 10 ff.). Entsprechend verhält es sich im Hinblick auf die betroffene Offenlandschaft. Zudem wird im Zeitpunkt des Eingriffs, namentlich durch die Herstellung der Ausgleichsfläche 4.2 A im räumlichen Umfeld der Maßnahme 26, hochwertiges Jagdhabitat neu geschaffen.

2.3.5.2.3 Europäische Vogelarten

Im Vorhabengebiet werden hecken-, gehölz- sowie bodenbrütende und Waldvogelarten erwartet, weil sie die Wald- und Ackerflächen während des Sommerhalbjahrs (01.03. bis 30.09.) als Brutrevier nutzen. Dementsprechend ergeben sich mögliche Beeinträchtigungen aus der Bauausführung, die jedoch durch den Maßnahmenkomplex 1 V auf ein unschädliches Maß zurückgedrängt werden.

1. Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ist nicht gegeben, weil durch die (zeitlichen) Vorgaben für die Rodung sowie das Freimachen des Baufeldes in dem offenen Landschaftsbereich (Maßnahmenkomplex 1 V i.V.m. A.3.3.3 dieses Beschlusses) ausgeschlossen ist, dass die Vögel während der Baudurchführung im Vorhabengebiet angetroffen werden.

2. Beschädigungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Das Beschädigungsverbot ist nicht gegeben, weil die Vogelgilden jede Brutsaison ihre Nester neu bauen. Deshalb könnte das Vorhaben den Beschädigungstatbestand nur verwirklichen, wenn im Eingriffsbereich als regelmäßig genutztes Brutrevier alle als Standort von Nestern geeigneten Brutplätze verloren gingen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009-9 A 39/07). Das ist nicht der Fall, weil aus denselben wie in Bezug auf die Fledermäuse dargelegten Gründen ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

3. Störungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot kann in Bezug auf die gehölz-/heckenbrütenden und Waldvogelarten ausgeschlossen werden, weil die Rodungen im Winterhalbjahr ausgeführt werden, während sich vorbenannte Vogelarten nicht im Vorhabengebiet aufhalten. Entsprechendes gilt für bodenbrütende Vogelarten. Soweit durch die Beseitigung von aufkommender Vegetation Brutpaare vergrämt werden, tritt keine Populationswirksamkeit ein. Es gibt genügend Ausweichmöglichkeiten auf störungsfrei nutzbare Habitats.

2.3.5.3 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile gem. Art. 16 BayNatSchG

Die Rodung der Feldgehölze ist zulässig, weil die Rodungen durch Maßnahme 4.2 A umfassend ausgeglichen werden (Art. 16 Abs. 2 i.V.m. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Ein Verstoß gegen Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayNatSchG liegt nicht vor, weil die Belastung der Dolinen durch das Vorhaben reduziert wird.

2.3.5.4 Allgemeiner Artenschutz, § 39 BNatSchG

Ein Verstoß gegen § 39 Abs. 1 BNatSchG ist nicht gegeben, weil die Planrechtfertigung einen vernünftigen Grund gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG darstellt.

Die Verbote des § 39 Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG sind gem. §§ 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 i.V.m. 15, 17 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig, weil es sich bei dem Vorhaben um einen zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (C.2.3.5.5 dieses Beschlusses).

2.3.5.5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Im Zuge des Vorhabens kommt es durch die Versiegelung und Überbauung auf einer Fläche von 11.370 m² zu einem Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG, weil durch die Beseitigung der in Unterlage 19.1 dargestellten Biotopnutzungstypen zum einen im Hinblick auf den Naturhaushalt bedeutsame Lebensräume verlorengehen. Überdies werden dabei landschaftsbildprägende Elemente in Form von Straßenbegleitgrün und Waldrändern beseitigt.

Hierdurch wird das Eingriffsfolgenregime des § 15 BNatSchG aktiviert, dem das Vorhaben aber in vollem Umfang gerecht wird, weil vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen Gegenstand einer auf Vollkompensation gerichteten Ausgleichsleistung sind (§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG).

2.3.5.5.1 Vermeidungsgebot, § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG

Gem. § 15 Abs.1 S. 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Gemeint sind damit vor allem Vermeidungsmaßnahmen, durch die sich die Eingriffsfolgen minimieren lassen wie die Minimierung des Flächenverbrauchs, die Erhaltung wesentlicher Strukturelemente durch eine entsprechende Baustelleneinrichtung oder bauzeitliche Beschränkungen (vgl. Gellermann in Landmann/Rohmer, § 15 BNatSchG, Rn. 5; BVerwG, ZUR 2015, 85; BVerwG, Urteil vom 07.03.1997-4 C 10.96).

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen.

1. Flächenverbrauch

Es wurde darauf geachtet, die Inanspruchnahme neuer Flächen soweit möglich zu reduzieren. Dafür wird im Wesentlichen auf bestehende Entwässerungsanlagen zurückgegriffen. Neue Flächen werden nur herangezogen, soweit sie zur Herstellung des in Bezug auf die Reinigung notwendigen Retentionsvolumens erforderlich sind.

2. Bauausführung

Im Hinblick auf die Bauausführung konnten die Vorhabenwirkungen durch Vorgaben für die Baufeldfreimachung sowie Vorgaben für die Bauzeit größtmöglich reduziert werden.

a) Baufeldräumung

Für die Baufeldräumung, die in Bezug auf artenschutzrechtliche Konflikte für europäische Vogelarten durch Bodenarbeiten und die Beseitigung von Bäumen bzw. Gehölzbeständen relevant ist, sind im Maßnahmenkomplex 1V und in A.3.3.3 dieses Beschlusses Vorgaben enthalten. Dadurch werden erhebliche Beeinträchtigungen aller im Vorhabengebiet vermuteten Vogelgilden ausgeschlossen, weil sie sich während der Bauausführung nicht im Vorhabengebiet aufhalten.

b) Bauausführung

Bezogen auf die Bauausführung wurde darauf geachtet, dass baubedingte Wirkfaktoren nur vorübergehend andauern, mithin keine weiteren kompensationspflichtigen Eingriffe auslösen.

Zu diesem Zweck werden die erforderlichen Flächen für die Baustelleneinrichtung auf Flächen verlegt, die wiederherstellbar sind (Maßnahme 2.3V). Insbesondere können die bauzeitlich beanspruchten Wälder entlang der A 9 unter Beachtung des vom AELF-EE dargelegten Bodenschutzkonzepts wieder aufgeforstet werden (Maßnahme 5.2 G). Die für die Bauausführung nutzbaren Flächen werden durch Biotopschutzzäune von angrenzenden Flächen abgegrenzt (Maßnahme 2.1 V). Hingegen darf auf nicht regenerierbare Tabuflächen, die besonders empfindliche Flächen beinhalten, nicht zurückgegriffen werden (Maßnahme 2.2V).

2.3.5.5.2 Kompensationsgebot, § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG

a) Naturhaushalt

Die nach Berücksichtigung der Verhinderungsbemühungen des Vorhabenträgers kompensationspflichtigen Eingriffsfolgen bestehen bezüglich des Naturhaushalts in dem Flächenverlust von Wäldern, Ackerflächen und Straßenböschungen einschließlich ihrer Lebensraumfunktion für das dort üblicherweise anzutreffende Artenspektrum.

Diese werden jedoch durch die Ausgleichsmaßnahmen 4.1 A und 4.2 A vollständig gem. § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG kompensiert. § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG verpflichtet zu einer auf Vollkompensation gerichteten Ausgleichs- oder Ersatzleistung, wobei der Ausgleich im Hinblick auf den Naturhaushalt dadurch gekennzeichnet ist, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden (vgl. Gellermann in Landmann/Rohmer, § 15 BNatSchG, Rn. 17 ff).

Ob entsprechende Maßnahmen in diesem Sinn kompensationsgeeignet sind, beurteilt sich anhand einer Bilanzierung des Kompensationsbedarfs und –umfangs nach Maßgabe der BayKompV (vgl. Beier in Zeitler Art. 37, Rn. 265) und kann vorliegend bejaht werden.

Gegenüber dem Kompensationsbedarf gem. § 7 Abs. 1 BayKompV in Höhe von 38.550 Wertpunkten tritt gem. § 8 Abs. 1 BayKompV die Aufwertung einer strukturarmen Grünlandfläche sowie einer unterdurchschnittlich fruchtbaren Ackerfläche. Diese werden mit Lebensraumstrukturen versehen und durch die Entwicklung eines Trittsteinbiotops (4.1 A) bzw. durch eine standortgerechte Laubwaldaufforstung (4.2 A) in Höhe von 39.783 Wertpunkten gem. § 8 Abs. 1 BayKompV aufgewertet. Dementsprechend wird ein vollständiger Ausgleich erreicht.

Weiter liegen die Ausgleichsflächen in unmittelbar räumlicher Nähe zum Eingriffsort, weil sich die Ausgleichsfläche 4.1 A in der Gemeinde Kinding südwestlich der A 9 befindet und sich die Ausgleichsfläche 4.2 A an den Entwässerungsabschnitt 26 anschließt. Durch den engen räumlichen Zusammenhang können beide Flächen dem Wirkraum des Eingriffs zugeordnet werden, weil die betreffenden Funktionen des Naturhaushalts in dem Bereich hergestellt werden, in dem die Beeinträchtigungen entstehen.

Im Übrigen liegen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 und Abs. 4 BNatSchG vor. Es kann dahingestellt bleiben, ob durch die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche (4.2 A) wegen der geringfügigen Betroffenheit (2.313 m²) agrarstrukturelle Belange betroffen sind, weil diese jedenfalls ausreichend berücksichtigt wurden. Die Ackerfläche weist eine unterdurchschnittliche Bodenzahl i.S.d. § 9 Abs. 2 BayKompV auf, weshalb sie nicht besonders für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet ist und als Ausgleichsfläche herangezogen werden durfte. Darüber hinaus wurden die notwendigen Pflege-/Unterhaltungsmaßnahmen mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern abgestimmt (§ 15 Abs. 4 BNatSchG). Eine ausreichende dingliche Sicherung ist gegeben, weil die Ausgleichsfläche 4.1 A bereits im Eigentum des Vorhabenträgers steht und die Ausgleichsfläche 4.2 A an der enteignungsrechtlichen Vorwirkung dieser Entscheidung teilnimmt.

b) Landschaftsbild

In Bezug auf das Landschaftsbild wird durch die Beseitigung von Wald- bzw. Gehölzrändern und Straßenbegleitgrün im Zuge der Neuanlage bzw. Umgestaltung von Versickerungsanlagen und der Retentionsbodenfilter die Kompensationspflicht gem. § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG ausgelöst, der hier in Form des Ausgleichs entsprochen wird.

In Bezug auf das Landschaftsbild liegt eine hinreichende Ausgleichsleistung gem. § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vor, wenn die betreffenden Flächen in weitest möglicher Annäherung an das landschaftsbildprägende Gefüge angeglichen werden.

Davon ist auszugehen, weil die Entwässerungsanlagen mit gebietsheimischem Saatgut begrünt und dadurch unmittelbar an angrenzende Flächen übergeben werden (Maßnahme 5.1 G).

2.3.6 Gewässerschutz

Belange des Gewässerschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Oberflächenwasserkörper, Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete gibt es im Vorhabengebiet nicht.

2.3.7 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange werden vom Vorhaben nicht nachteilig berührt. Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt erhob insoweit keine Bedenken und das Landratsamt Eichstätt, Untere Wasserbehörde, erteilte für die wasserrechtliche Erlaubnis in Bezug auf die notwendig werdenden Einleitungen ihr Einvernehmen.

1. Genehmigungspflicht

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser über Schächte, Filter- bzw. Versickerungsanlagen gesammelt in die Grundwasserkörper („Malm-Dietfurt“, „Malm-Riedenburg“) einzuleiten.

Dabei handelt es sich jeweils um genehmigungspflichtige Benutzungstatbestände gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 2 WHG, für die vorliegend gem. §§ 8 Abs. 1 i.V.m. 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG eine gehobene Erlaubnis gewählt wurde, weil an der ordnungsgemäßen Straßenentwässerung ein öffentliches Interesse besteht und die materiell-rechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

2. Genehmigungsfähigkeit

Materiell bemisst sich die Erlaubniserteilung nach § 57 Abs. 1 WHG, weil § 57 Abs. 1 WHG für die Einleitung von Abwasser, wozu gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch die von Niederschlägen stammenden Straßenabflüsse gehören, besondere Anforderungen enthält.

Danach darf das Abwasser nur in ein Gewässer abgeleitet werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Aus Ziffer 3 folgt zudem, dass zur Gewährleistung dieser Anforderungen zur Abwasserbehandlung geeignete Anlagen zu errichten sind. Sind die

Voraussetzungen aus Ziffer 1 und 3 gegeben, ist die Erlaubnis regelmäßig zu erteilen, weil dann keine schädlichen Gewässerveränderungen i.S.d. § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG zu erwarten sind.

Die Voraussetzungen aus § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WHG sind gegeben, weil die Entwässerungsanlagen nach Maßgabe der REWS i.V.m. den einschlägigen Arbeitsblättern der DWA neugestaltet werden und somit der nach derzeitigem technisch-wissenschaftlichen Erkenntnisstand bestmögliche Gewässerschutz hergestellt wird.

Gemessen daran sind keine schädlichen Gewässerveränderungen i.S.d. § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG zu erwarten, insbesondere wird den Anforderungen zur Reinhaltung und Bewirtschaftung des Grundwassers gem. §§ 47 Abs. 1 Nr. 1, 48 Abs. 1 WHG umfassend entsprochen.

Gem. § 48 Abs. 1 WHG sind Einleitungen in Grundwasser untersagt, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit vor allem durch die Verunreinigung mit umweltschädlichen Stoffen gem. § 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 2 der GrwV zu besorgen ist.

Das ist hier nicht der Fall, weil das Vorhaben in Bezug auf den Schadstoffeintrag allenfalls eine Verbesserung, keinesfalls eine Verschlechterung darstellt. Durch die Neuanlage bzw. Umgestaltung der Entwässerungsanlagen wird gewährleistet, dass die für den Fahrbahnabfluss spezifischen Schadstoffe aus Anlage 2 der GrwV (Cd, Pb, NH₄-N und Cl) bei Weitem unter den Schädlichkeitsgrenzen liegen (4.2 M-WRRL).

Entsprechendes gilt erst recht für das Verschlechterungsverbot aus § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG in Bezug auf den chemischen Zustand (vgl. 2.3 der Handlungsempfehlung zum Verschlechterungsverbot, LAWA – Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser). Bedenken ergeben sich auch nicht hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands. Selbst bei einer geringfügigen Zunahme der Sickermengen werden weder von den Grundwasserkörpern abhängige Landökosysteme noch Oberflächenwasserkörper i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a-d GrwV geschädigt, weil sich die Sickermengen wegen der Größe beider Grundwasserkörper insoweit nicht auswirken können.

Im Übrigen werden auch die Vorgaben aus § 55 Abs. 2 WHG eingehalten, der den Grundsatz zur schadlosen Abwasserbeseitigung aus §§ 55 Abs. 1 i.V.m. 47 Abs. 1 Nr. 1, 48 Abs. 1 WHG ergänzt. Danach soll Niederschlagswasser soweit möglich ortsnah versickern bzw. direkt in ein Gewässer eingeleitet werden. Grund dafür ist, dass es wasserwirtschaftlich von Nutzen ist,

wenn Niederschlagswasser ortsnah in den natürlichen Wasserkreislauf eingeführt wird (vgl. Ganske in Landmann/Rohmer, § 55 WHG, Rn. 23).

In den Abschnitten 16-20 werden die Randbedingungen zur Versickerung ausgenutzt und die Niederschläge dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt. In den übrigen Abschnitten ist der Boden nicht sickerfähig, allerdings wird dort durch Direkteinleitungen in die straßennahen Dolinen gem. § 55 Abs. 2 Alt. 3 WHG entwässert, wodurch die lokalen Grundwasserverhältnisse ebenfalls angereichert (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG) und Abflussspitzen durch erhöhte Einleitungsmengen in Oberflächengewässer vermieden werden.

Bedenken ergeben sich auch nicht im Hinblick auf die Notüberläufe. Diese entwässern bei Überschreitung des Bemessungsfalls in angrenzende Flächen, weil die Überschwemmung der Wald-/Ackerflächen bzw. schädliche Rückstaus in den Entwässerungsanlagen nicht hinnehmbar sind. Wegen der Seltenheit und der verhältnismäßig geringen Wassermengen ist dies mit Blick auf die geringfügig einsickernden Schadstoffe vernachlässigbar.

2.3.7.1 Befristung

Vorliegend wurde die wasserrechtliche Erlaubnis auf die Dauer von 20 Jahren gem. Art. 36 Abs. Nr. 1 BayVwVfG mit dem Ziel befristet, der zuständigen Wasserbehörde, Landratsamt Eichstätt, die Möglichkeit zu geben, die Gewässerverträglichkeit im Bauabschnitt mit Ablauf der Befristung ggf. anhand neuer technischer Erkenntnisse zu überprüfen.

2.3.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Infolge des Vorhabens gehen landwirtschaftlicher Produktionsflächen (Fläche: 4.280 m²) verloren. Einwendungen in Bezug auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe wurden nicht erhoben. Im Übrigen führt das Vorhaben nicht zu einer erheblichen Belastung, weil sich der Eingriff auf das notwendige Minimum beschränkt und ausschließlich auf stark vorbelastete Flächen im straßennahen Bereich bzw. unterdurchschnittlich fruchtbare Flächen (Ausgleichsfläche 4.2 A) zugreift. Wirtschafterschwernisse werden soweit möglich vermieden (s. hierzu A.3.4 dieses Beschlusses). Eine weitergehende Auflage zur Beachtung der bodenkundlichen Hinweise des Bayerischen Bauernverbands war nicht notwendig, weil durch die bodenkundliche Baubegleitung (A.3.4.4 dieses Beschlusses) die Rekultivierbarkeit der bauzeitlich verwendeten Böden gewährleistet wird.

2.3.9 Sonstige öffentliche Belange

2.3.9.1 Globaler Klimaschutz

Belange des globalen Klimaschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Infolge des Vorhabens werden rund 414 t THG-Emissionen ausgestoßen, weshalb das Vorhaben den im Bundesklimaschutzgesetz normierten Minderungszielen aus § 3 KSG jedenfalls nicht förderlich ist. Dies steht der Zulassung des Vorhabens aber nicht entgegen, weil § 13 Abs. 1 S. 1 KSG keine Beschränkung auf klimaneutrale Straßenbauvorhaben beinhaltet, vielmehr im Wege der Abwägung wegen des mit dem Vorhaben erzielbaren Grundwasserschutzes überwunden werden konnte.

2.3.9.1.1 Berücksichtigungsgebot, § 13 Abs. 1 S. 1 KSG

Gem. § 13 Abs. 1 S. 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Der Maßstab für die nach § 13 Abs. 1 S. 1 KSG gebotene Berücksichtigung des Klimaschutzes ergibt sich aus dem in § 1 KSG umschriebenen Zweck und den in §§ 3 f KSG festgelegten Zielen des Gesetzes. Danach geht es darum, durch die Einhaltung von Jahresemissionsmengen in Bezug auf die Sektoren aus § 4 KSG und die Herstellung eines Gleichgewichts von Netto-Senken gem. § 3a KSG den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen (§ 1 S. 3 KSG). Die in § 1 S. 3 KSG genannte Temperaturschwelle ist dabei als verfassungsrechtlich maßgebliche Konkretisierung des Art. 20a GG anzusehen (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021, Az. 1 BvR 2656/18; NVwZ 2021, 951).

Dementsprechend muss in den Blick genommen werden, ob und welchen Einfluss das Vorhaben in Bezug auf die Sektoren aus § 4 KSG bzw. den LULUCF-Sektor gem. § 3a KSG hat.

2.3.9.1.2 Ermittlung Klimarelevanz des Vorhabens

Das Vorhaben wirkt ausschließlich im Hinblick auf den Sektor Industrie (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 KSG) klimaschädlich, weil durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Entwässerungsanlagen rund 414 t THG-Emissionen gem. § 2 Nr. 2 KSG erwartet werden.

Im Hinblick auf den Sektor Verkehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 KSG) verhält sich das Vorhaben klimaneutral, weil keine höhere Verkehrsbelastung verursacht wird. Überdies wird der LULUCF-Sektor nicht beeinträchtigt, weil die Beseitigung von klimawirksamen

Flächen im Wege des Ausgleichs gem. § 15 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 BNatSchG vollständig neutralisiert wird.

2.3.9.1.3 Klimazielverträglichkeitsprüfung

Die THG-Emissionen sind aber hinnehmbar, weil die Herstellung der Klimaneutralität nur einen Teilaspekt der verfassungsrechtlichen Nachweltverantwortung aus Art. 20a GG betrifft und das Grundrecht auf Leben und Gesundheit zum Schutz vor dem erheblichen Gefahrenpotential der Verunreinigung von Wasserressourcen verpflichtet.

Wasser wird als natürliche Lebensgrundlage von Art. 20a GG erfasst, wodurch der Gewässerschutz dieselbe verfassungsrechtliche Dimension wie der Schutz des Weltklimas erhält. Dementsprechend muss nicht nur auf eine ökologisch nachhaltige Entwicklung des Weltklimas hingewirkt werden, sondern auch auf die Sicherung von Wasserressourcen. Mit fortschreitendem Klimawandel nimmt nicht nur das Gewicht des Klimaschutzes zu, vielmehr auch die Bedeutung der unter der bevölkerungsbedingten Übernutzung und dem Klimawandel immer knapper werdenden Wasserressourcen. Diese verdienen als Grundlage für ganze Ökosysteme sowie eine gesundheitlich unbedenkliche Trinkwasser- und angemessene Sanitärversorgung jedenfalls dieselbe Beachtung. Deshalb ist es geboten, Grundwasser vor jeder vermeidbaren Belastung nach dem Stand der Technik zu schützen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Darüber hinaus nützen die neuen Entwässerungsanlagen dem Weltklima, weil eine bessere Wasserqualität dem Klimaschutz langfristig zugutekommt. Durch die geplanten Entwässerungsanlagen werden die Schadstoffe aus dem Fahrbahnabfluss besser filtriert. Dadurch verbessert sich auch die Qualität der zur Versickerung benutzten Waldflächen, weil die nach Durchfließen der oberen Bodenzonen anstehenden Schichten infolge der Rückhaltefunktion entstört werden. Dies ist für den Klimaschutz von besonderer Bedeutung, weil Wälder und Gehölzbestände für die Einbindung von Kohlenstoffen eine herausragende Stellung einnehmen.

2.3.9.2 Träger von Versorgungsleitungen

Im Planfeststellungsbeschluss wird nur darüber entschieden, ob oder in welcher Weise im Straßenkörper liegende Leitungen der öffentlichen Versorgung gegebenenfalls geändert, gesichert oder beseitigt werden müssen, nicht hingegen über die Kosten. Deshalb wird auch nicht darüber entschieden, wer die Kosten für etwa notwendige Ersatzmaßnahmen an den Versorgungsanlagen oder die Abschaltung oder für den Verstoß gegen Auflagen unter A.3 dieses Beschlusses trägt.

Die von der GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH geforderte Auflage bezüglich einer ggf. neuen Trasse ist hier überflüssig, weil eine Umverlegung der Trasse nicht geplant ist. Sollte sich im Zuge der genaueren Ausführungsplanung Änderungsbedarf ergeben, erfolgen weitere Abstimmungen mit dem Vorhabenträger.

2.3.9.3 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Auf der Ausgleichsfläche 4.1 A, Flurnummern 532, 532/2, 532/3, Gemarkung Enkering, ist ein Bodendenkmal für metallzeitliche Siedlungsfunde bekannt (Inv.Nr. D-1-6934-0061). Die Wahrscheinlichkeit, dass es wesentlich größer als kartiert ist, ist hoch. Weiter bestehen auf den Grundstücken mit den Flurnummern 531, 532, 532/2, 532/3, 533, Gemarkung Enkering, die Vermutungen für früh- und vorgeschichtliche Siedlungsspuren.

Beeinträchtigungen vorbenannter Bodendenkmäler bzw. Vermutungsflächen können durch die Schutzvorkehrungen unter A.3.5.1 dieses Beschlusses jedoch soweit abgedeckt werden, dass dem Schutzbedürfnis von Denkmälern i.S.d. Art. 1 BayDSchG ausreichend entsprochen wird. Dementsprechend ist die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis von dieser Entscheidung umfasst (vgl. Art. 7 Abs. 1 S. 1, S. 3 BayDSchG).

Gem. Art. 7 Abs. 1 S. 3 BayDSchG kann die Erlaubnis i.S.d. Art. 7 Abs. 1 S. 1 BayDSchG versagt werden, wenn dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist. Die Schutzwürdigkeit von Denkmälern besteht in ihrem zeitgeschichtlichen Überlieferungswert (Art. 1 Abs. 1 BayDSchG). Zur Erhaltung ihres Zeugniswerts müssen sie entweder in ihrer Substanz erhalten bleiben oder vor ihrer Zerstörung als Archivquelle dokumentiert und ausgewertet werden.

Durch die vorherige archäologische Prospektion o.g. Flächen wird der Überlieferungswert der Flächen ermittelt. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob bzw. inwieweit lediglich der Oberboden (20 cm) abgetragen wird. Gem. Art. 7 Abs. 1 S. 1 BayDSchG sind jegliche Erdarbeiten im Bereich von Bodendenkmälern bzw. Verdachtsflächen fachkundlich zu überprüfen. Insbesondere im Bereich von Vermutungsflächen und dann, wenn das Bodendenkmal wahrscheinlich größer als vermutet ist, kann eine Gefährdung im Rahmen vom Erdarbeiten nicht ohne archäologische Begutachtung ausgeschlossen werden.

Ergibt sich danach das Bedürfnis zusätzlicher Schutzvorkehrungen, um ggf. aufgefundene Bodendenkmäler vor ihrer Zerstörung zu schützen, können diese rechtzeitig festgelegt werden. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Bodendenkmäler zumindest als Archivquelle erhalten bleiben (vgl. A.3.5.1 dieses Beschlusses).

Soweit der Landkreis Eichstätt einen weitergehenden Schutz des Baudenkmals Inv.Nr. D-1-76-138-138 (Wegekapelle) fordert, ist dies nicht notwendig. Nach der Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege ist das Baudenkmal durch das Vorhaben nicht betroffen. Diesbezüglich wurde die Forderung des Landkreises Eichstätt nicht substantiiert. Im Hinblick auf einen ausreichenden Schutz der Denkmalschutzbelange wurden die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege übernommen (A.3.5.1 dieses Beschlusses). Soweit der Landkreis Eichstätt eine aktualisierte Kartengrundlage für die Beurteilung der bodendenkmalpflegerischen Baubegleitung angekündigt hatte, wurde diese nicht nachgereicht. Maßnahmen zum Schutz des Denkmalschutzes wurden folglich anhand der vom Bayerischen Landesamt für Denkmalschutz ermittelten Bodendenkmäler bzw. Vermutungsflächen festgelegt.

2.3.9.4 Wald

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Waldes vereinbar. Hier wird Wald i.S.d. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG temporär und dauerhaft in Anspruch genommen.

(1) Bauzeitlich beanspruchte Waldflächen

Während der Bauphase wird Wald auf 0,4472 ha verwendet. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird die betreffende Fläche wieder zu Wald entwickelt (Maßnahme 5.2 G), sodass hier keine Waldbeseitigung zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart erfolgt.

Soweit das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ebersberg-Erding, (nachfolgend: AELF EBE-EE) diesbezüglich Einwände erhoben hatte, wurden sie mit

entsprechenden Erklärungen bzw. Änderungen der Planunterlagen durch den Vorhabenträger ausgeräumt.

(2) Rodungsflächen

Weiter wird Wald auf 0,2204 ha gerodet.

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf grundsätzlich der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG). Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Rodung Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes entgegenstehen (Art. 9 Abs. 4 Nr. 2 BayWaldG) bzw. sie soll versagt werden, wenn die Rodung Plänen im Sinne des Art. 6 BayWaldG widerspricht oder deren Ziele gefährden würde (Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG) oder die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG). Keiner Erlaubnis bedürfen nach Art. 9 Abs. 8 S. 1 BayWaldG Nutzungsänderungen von Wald, die durch Planfeststellungsbeschlüsse – wie hier - zugelassen werden. Allerdings sind die o.g. materiellen Grundsätze sinngemäß anwendbar (Art. 9 Abs. 8 S. 2 BayWaldG).

Vorliegend wird die Rodung aus Gründen des Allgemeinwohls zugelassen (s. hierzu C.2.2 dieses Beschlusses). Rechtsvorschriften außerhalb des BayWaldG können dem – wie die materiell-rechtliche Würdigung zeigt - nicht entgegengehalten werden. Widersprüche zu Waldfunktionsplänen sind nicht erkennbar. Versagungsgründe i.S.d. BayWaldG sind nicht gegeben, weil trotz des Verlustes von Wald die positiven Wirkungen des Vorhabens hier überwiegen. Für die angrenzenden Waldflächen bewirkt das Vorhaben eine gesteigerte Filtration des Abflusswassers, wodurch der Zustand der Waldflächen verbessert wird. Im Übrigen wird der Eingriff u.a. in Waldbestand durch die Maßnahme 4.2 A ausgeglichen.

Soweit das AELF EBE-EE eine geringfügig größere Ausgleichsfläche fordert, weil der Vorhabenträger nicht alle relevanten Waldflächen erkannt habe, dringt es damit nicht durch.

Die Bilanzierung des Vorhabenträgers ist nicht zu beanstanden, weil sie auf Grundlage der BayKompV und nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG erfolgte. Insoweit bestätigten die beteiligten Naturschutzbehörden eine umfassende Realkompensation. Dementsprechend werden die Bedeutung der Flächen für die biologische Vielfalt und die ökologische Funktionalität in unmittelbarer Nähe zur Vorhabenfläche weiterhin erfüllt. Eine Pflicht zur 1:1 Kompensation zu rodender Waldflächen gibt es hingegen nicht.

Gem. Art. 5 Abs. 2 S. 2 BayWaldG ist Wald nach Fläche, räumlicher Verteilung, Zusammensetzung und Struktur so zu erhalten, dass er seine jeweiligen Funktionen und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt bestmöglich und nachhaltig erfüllen kann. Für Rodungen von Wald eröffnet Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG jedoch einen Beurteilungsspielraum im Hinblick auf die für den Erhalt des Waldes sprechenden und die für das Vorhaben sprechenden Gründe. Deshalb durften die Belange des Waldes hier zurückgestellt werden. Entsprechendes gilt mit Blick auf die Zielvorgabe 5.4.2 des Regionalplans Ingolstadt, weil diese lediglich eine Soll-Vorschrift beinhaltet. Dementsprechend kann auch sie durch o.g. Gründe überwunden werden. Da der Vorhabenträger die Beachtung des vom AELF-EE dargelegten Bodenschutzkonzepts im Hinblick auf den Anwuchserfolg von Wald zusicherte, ergeben sich für die Erstaufforstung gem. Art. 16 Abs. 1 BayWaldG bzw. die Wiederaufforstung auf, Art. 15 Abs. 1 BayWaldG, keine Bedenken.

Das AELF EBE-EE forderte darüber hinaus eine Darstellung der vorhabenbedingt beanspruchten Waldflächen durch eine Übersichtskarte und eine Tabelle. Der Vorhabenträger ergänzte die Unterlagen um eine Tabelle; eine eigene Karte für Waldflächen lehnte er hingegen ab.

Der Vorhabenträger war rechtlich nicht verpflichtet, die Waldflächen in einer Karte darzustellen.

Bei Eingriffen, die auf der Grundlage eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden sollen, hat der Vorhabenträger gem. § 17 Abs. 4 S. 3 BNatSchG die erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Eingriffs und der Kompensationsleistungen im Fachplan oder in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. Die Vorschrift bezieht sich auf Eingriffe nach § 14 BNatSchG, deren Folgepflichten hieraus erkennbar sein müssen. Gem. § 17 Abs. 4 S. 1 BNatSchG müssen dementsprechend Ort, Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen erkennbar sein (vgl. Gellermann in Landmann/Rohmer, § 17 BNatSchG, Rn. 15). Gemessen daran besteht keine Pflicht, die Waldflächen ohne Bezug zu den Vorhabenwirkungen darzustellen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass zivilrechtliche Schadensersatzregelungen nicht Gegenstand der Planfeststellung sind.

2.3.9.5 Belange der Eisenbahn

Die DB AG-DB Immobilien als von der DB InfraGO und DB Energie GmbH zur Gesamtstellungnahme bevollmächtigtes Unternehmen wies in ihrer Stellungnahme

unter „Allgemeine Hinweise für Bauten nahe der Bahn“ auf Vorschläge zu Nebenbestimmungen zum Schutz der Bahnbetriebsanlagen hin.

Entsprechende Nebenbestimmungen sind hier nicht notwendig, weil keine Maßnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnbetriebsanlagen durchgeführt werden. Die nächstgelegene Bahnstrecke befindet sich etwa 300 m östlich des Vorhabens. Die Rettungstunnel werden durch die Auflage A.3.5.5.3 dieses Beschlusses ausreichend geschützt.

2.4 **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass die Instandsetzung der Entwässerungsanlagen an der A 9 Nürnberg – München zwischen Altmühltal und Denkendorf in beiden Fahrtrichtungen auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

3. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG. Gebühren und Auslagen sind vorliegend nicht zu erheben. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von § 3 Abs. 3 S. 2 FStrBAG (Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamts), in dem geregelt ist, dass „das jeweilige Land... seine Kosten trägt“. Diese Regelung entspricht zugleich auch der verfassungsrechtlichen Aufgabenzuordnung, da die Planfeststellung im Auftrag des Bundes durchgeführt wird (Art. 143e Abs. 1 und 3 GG) und die den Ländern entstehenden Verwaltungsaufgaben nach Art. 104a Abs. 5 GG von diesen selbst zu tragen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Postfach 34 01 48

80098 München

(Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München)

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des

Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche

Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen in der Gemeinde Markt Kipfenberg und in der Gemeinde Denkendorf zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss spätestens ab dem Beginn der Auslegung im Volltext auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter [Regierung von Oberbayern - Regierung von Oberbayern](#) abgerufen werden.

München, 04.09.2024

Regierung von Oberbayern



Ehrlich

Regierungsrätin